



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Informationsrecht

zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung zur Einführung des Digitalen Euro (COM (2023) 369 final)

Stellungnahme Nr.: 61/2023

Berlin/Brüssel, im September 2023

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwalt Prof. Niko Härting, Berlin (Vorsitzender und Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Dr. Simon Assion, Frankfurt am Main
- Rechtsanwältin Dr. Christiane Bierekoven, Düsseldorf
- Rechtsanwältin Isabell Conrad, München
- Rechtsanwalt Dr. Malte Grützmaker, LL.M., Hamburg
- Rechtsanwalt Peter Huppertz, LL.M., Düsseldorf
- Rechtsanwalt Dr. Helmut Redeker, Bonn
- Rechtsanwältin Dr. Kristina Schreiber, Köln (Berichterstatterin)
- Rechtsanwalt Dr. Robert Selk, LL.M. (EU), München

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Nicole Narewski

Ansprechpartnerin in Brüssel:

- Rechtsanwältin Dorothee Wildt, LL.M.

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Verteiler

Europa

Europäische Kommission

- Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen (ECFIN)
- Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion (FISMA)

Europäisches Parlament

- Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON)
- Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE)
- Rechtsausschuss (JURI)

Rat der Europäischen Union

Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU

Justizreferenten der Landesvertretungen

Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)

Bundesverband der Freien Berufe (Büro Brüssel)

European Digital Rights (EDRi)

Agence Europe

Deutschland

Bundesministerium der Finanzen

Bundesministerium der Justiz

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Finanzausschuss im Deutschen Bundestag

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz im Deutschen Bundestag

Ausschuss für Wirtschaft und Energie im Deutschen Bundestag

Ausschuss Digitales im Deutschen Bundestag

Fraktionen im Deutschen Bundestag

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Die Justizministerien der Länder

Die Datenschutzbeauftragten der Bundesländer

Europäische Kommission - Vertretung in Deutschland

Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesnotarkammer

Bundesverband der Freien Berufe e.V.

Deutscher Richterbund, Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und

Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen

Staatsanwälte e.V. (DRB)

Deutscher Notarverein

Deutscher Steuerberaterverband e.V. Berlin

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V.

Deutscher EDV-Gerichtstag e.V.

GRUR - Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V.

Bitkom e. V.

Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik e.V. (DGRI)
ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Gewerkschaft der Polizei
Deutsche Polizeigewerkschaft im DBB (DPoIG)

DAV-Vorstand und Geschäftsführung
Vorsitzende der DAV-Gesetzgebungsausschüsse
Vorsitzende der DAV-Landesverbände
Vorsitzende des FORUMs Junge Anwaltschaft

Presse

Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH
Süddeutsche Zeitung GmbH
Redaktion NJW
JUVE Verlag für juristische Information GmbH
Redaktion Legal Tribune Online / LTO
Redaktion Anwaltsblatt
juris GmbH
Redaktion MultiMedia und Recht (MMR)
Redaktion Zeitschrift für Datenschutz ZD
Redaktion heise online
DER SPIEGEL GmbH & Co. KG

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

Die EU-Kommission hat am 28.6.2023 einen Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung des Digitalen Euro vorgelegt (COM (2023) 369 final, 2023/0212 (COD)). Mit dieser Verordnung möchte man „eine offizielle Form von Zentralbankgeld, die der breiten Öffentlichkeit unmittelbar zugänglich ist und den Status als gesetzliches Zahlungsmittel hat“, schaffen (Begründung des VO-E, Seite 2). Zugleich hofft man auf eine „Verringerung der Fragmentierung des Massenzahlungsverkehrsmarkts der Union“ und darauf, dass dies „als Katalysator für Innovationen in den Bereichen Zahlungsverkehr, Finanzwesen und Handel“ wirken werde (Erwägungsgrund 1 des VO-E).

Da es sich um „Zentralbankgeld“ handelt, kommt der Europäischen Zentralbank (EZB) und den nationalen Zentralbanken eine Schlüsselrolle zu, da sie die Werthaltigkeit des „Digitalen Euro“ garantieren sollen. Damit europäische Bürgerinnen und Bürger den „Digitalen Euro“ nutzen können, müssen sie ein Konto bei einem Zahlungsdienstleister eröffnen. Der Zahlungsdienstleister muss sich seinerseits die digitale Währung bei den Zentralbanken beschaffen. Dies führt zu unzähligen Transaktionen, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Der „Digitale Euro“ ist daher eine Herausforderung für den Datenschutz und für den Schutz europäischer Bürgerinnen und Bürger vor einer exzessiven Überwachung des Zahlungsverkehrs.

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) hält die Vorkehrungen, die die Europäische Kommission zur Sicherung eines angemessenen Datenschutzes und zum Schutz europäischer Bürger gegen eine unangemessene Überwachung des Zahlungsverkehrs

vorsieht, für unzureichend. Auch im Übrigen sieht der DAV bei der Umsetzung datenschutzrechtlicher Anforderungen deutlichen Verbesserungsbedarf.

Unzureichender Schutz vor exzessiver Verarbeitung von Personendaten und vor Überwachung

Übermäßige, pauschale Verarbeitungsbefugnisse

Während sich in anderen europäischen Rechtsakten meist Regelungen finden, die die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) „unberührt“ lassen, sollen durch Art. 34 bis 36 VO-E für die Europäische Zentralbank (EZB), die nationalen Zentralbanken, aber auch für Zahlungsdienstleister und „Anbieter von Unterstützungsdiensten“ Befugnisse zur Verarbeitung personenbezogener Daten geschaffen werden, indem die Verarbeitung einer Vielzahl personenbezogener Daten pauschal als „im öffentlichen Interesse“ liegend bezeichnet wird mit der Folge, dass sämtliche Verarbeitungsvorgänge rechtmäßig sind (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e DSGVO). In den Anhängen III bis V des VO-E finden sich zudem umfangreiche Listen von Datenkategorien, deren Verarbeitung gesetzlich erlaubt werden soll, und die Europäische Kommission behält sich vor, diese Listen jederzeit durch delegierte Rechtsakte zu „aktualisieren“ (Art. 34 Abs. 2 und 3, Art. 35 Abs. 2 und 3 sowie Art. 36 Abs. 2 und 3 VO-E).

Unzureichende Schutzvorschriften

Bestimmungen zum wirksamen Schutz europäischer Bürger vor einer exzessiven Verarbeitung und Überwachung der Informationen, die nach Art. 34 bis 36 VO-E erhoben werden dürfen, finden sich in dem VO-E nicht. In Art. 34 Abs. 4, Art. 35 Abs. 4 und Art. 36 Abs. 4 VO-E finden sich nur sehr allgemeine Verpflichtungen zu technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen, deren Konkretisierungsgrad hinter Art. 32 DSGVO zurückbleibt. Auch bleibt unklar, ob die Regelungen die Vorgaben der Art. 25, 32 DSGVO ergänzen oder aber (partiell) ersetzen sollen; lediglich Ersteres wäre angesichts des geringen Regelungsumfangs in dem VO-E für eine ausreichende Datensicherheit angemessen. Wie die Grundsätze des Art. 5 DSGVO eingehalten werden sollen, bleibt offen. Bestimmungen zur Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO) oder zum Grundsatz der Erforderlichkeit finden sich in dem VO-E ebenso

wenig wie Vorschriften zur Speicherbegrenzung (Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO) und Löschung.

Kein anonymer Zahlungsverkehr

Es fehlen zudem Vorschriften, die einen anonymen Zahlungsverkehr gewährleisten. Art. 34 Abs. 4, 35 Abs. 4, 36 Abs. 4 VO-E verbieten nur die „direkte Identifizierung“ einzelner Bürger. Was genau eine „direkte“ Identifizierung von einer „indirekten“ Identifizierung unterscheiden soll, bleibt jedoch offen. Ein anonymer Zahlungsverkehr ist jedenfalls nicht gemeint, wenn eine „indirekte“ Identifizierung möglich bleibt. Möglicherweise schweben der Europäischen Kommission pseudonymisierte Transaktionen vor, wofür auch der Begriff der „Anbieterkennung“ in den Anlagen III bis V des VO-E spricht. Dann jedoch bedürfte es mindestens strenger Regelung zum Schutz der Pseudonyme bzw. „Anbieterkennungen“ vor einem einfachen behördlichen Zugriff auf den Schlüssel, der eine Identifizierung ermöglicht. Entsprechende Schutzvorschriften fehlen in dem Entwurf vollständig.

Übermäßiger behördlicher Datenzugriff zur Bekämpfung von Geldwäsche und Betrug

Stattdessen wird in Art. 37 VO-E der staatliche Zugriff auf Transaktionsdaten zur Bekämpfung von Geldwäsche umfangreich geregelt, ohne dass es Vorschläge für einen angemessenen Schutz des Bürgers gegen exzessive Zugriffe gibt. Auf derselben Linie liegt es, dass Art. 32 VO-E die Überwachung von „Echtzeit-Online-Transaktionen“ zur „Aufdeckung und Verhütung von Betrug“ erlaubt.

Gemeinsame Verantwortung sollte weitergehend strukturiert werden

Für die jeweils gesetzlich vorgesehenen Verarbeitungszwecke „gelten“ die jeweiligen Normadressaten, mithin Zahlungsdienstleister (Art. 34 Abs. 3 VO-E), die Zentralbanken (Art. 35 Abs. 5 VO-E) und Anbieter von Unterstützungsdiensten (Art. 36 Abs. 5 VO-E) als Verantwortliche für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Arbeiten EZB und nationale Zentralbanken zusammen bei der Aufgabenwahrnehmung unter der Verordnung, gelten EZB und nationale Zentralbanken in Bezug auf die jeweilige Aufgabe als gemeinsam Verantwortliche (Art. 35 Abs. 5 Satz 2 VO-E). Diese

Bestimmung der gemeinsamen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit (Art. 26 DSGVO) erscheint sachgerecht. Die Aufgabenverteilung zwischen den beteiligten Notenbanken sollte jedoch ebenfalls bereits auf Verordnungsebene transparent angelegt werden. Entsprechendes gilt für die Fälle des Zusammenwirkens mehrerer Zahlungsdienstleister (Art. 34 Abs. 3 Satz 3 VO-E) und für die Fälle einer gemeinsamen Verantwortlichkeit mehrerer Anbieter von Unterstützungsleistungen, bei denen es in Art. 36 Abs. 5 VO-E bislang bereits an einer Klarstellung fehlt, dass es sich um einen Fall der gemeinsamen Verantwortlichkeit (Art. 26 DSGVO) handelt.